

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Europaausschusses
- Drucksache 5/7887 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/7233 -

Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:

'8. Netzneutralität: die gleichwertige Übertragung von Daten im Internet, ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Ziels, ihres Inhalts, verwendeter Anwendungen oder verwendeter Geräte. Unter ›gleichwertiger Übertragung‹ ist der Transport von Daten über die Übertragungswege des Internets ohne sachlich ungerechtfertigten Eingriff zu verstehen.'"

2. Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

"5. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Die Bürgermedien können die Ergebnisse der Projekte nach Absatz 2 über ihre Verbreitungswege ausstrahlen.'"

3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

"6. § 34 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

'Diese Vorgaben haben einen ausreichenden Umfang von zugegangsoffenen Sendezeiten pro Woche vorzusehen.'"

4. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte "oder nach Verbrauch des vereinbarten Datenvolumens von einer Drosselung ausgenommen" gestrichen.

b) Folgender neue Satz 4 wird angefügt:

"Dies gilt ausdrücklich auch für sogenannte 'Managed Services'."

5. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10."

b) Folgende neue Buchstaben c und d werden angefügt:

"c) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und nach den Wörtern 'Medienschaffenden in Thüringen' werden die Worte 'sowie im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel durch Förderung von Filmprojekten' angefügt.

d) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12."

6. Folgende neue Nummer 9 wird angefügt:

"9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

'1. Mitglied einer Landesregierung, der Bundesregierung, Bediensteter einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder politischer Beamter ist,'

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5."

Begründung:

Zu Nummer 1:

In § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird eine umfassende Legaldefinition der Netzneutralität aufgenommen. Mit dieser Definition sollen alle denkbaren Abweichungen von der Netzneutralität abgedeckt werden. Sie soll explizit auch die freie Wahl der verwendeten Geräte und Anwendungen umfassen.

Zu Nummer 2:

Die Änderung des § 33 Abs. 3 dient der Klarstellung hinsichtlich der konkreten Verbreitung von Beiträgen des Medienbildungszentrums. Er verdeutlicht, dass die Programmhoheit der jeweiligen Bürgermedien gewahrt bleibt.

Zu Nummer 3:

Der bisher in § 34 Abs. 1 vorgesehene Mindestumfang zugangsoffener Sendezeiten in allen Bürgermedien von 32 Wochenstunden erscheint für die Bürgermedien in den kleineren Städten zu groß. Um vielfache Wiederholungen bereits gesendeter Beiträge zu vermeiden, wird die Festlegung auf eine konkrete Wochenstundenzahl gestrichen. Die Be-

reitstellung einer ausreichenden Anzahl von zugangsoffenen Sendezeiten soll über die Zulassungsvorgaben der Landesmedienanstalt gewährleistet werden.

Zu Nummer 4:

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnt es ab, das Geschäftsmodell einer Drosselung der Internet-Übertragungsgeschwindigkeit proaktiv im Thüringer Landesmediengesetz festzuschreiben. Stattdessen sollte im Gesetzestext klar gestellt werden, dass die genannten Bestimmungen zur Netzneutralität ausdrücklich auch für sogenannte "Managed Services" gelten.

Zu Nummer 5:

Im Rahmen ihrer bestehenden finanziellen Spielräume soll es der Landesmedienanstalt möglich sein, Filmförderung zu betreiben. Dies beinhaltet jedoch ausdrücklich keine Erhöhung der Haushaltssmittel.

Zu Nummer 6:

Das Prinzip der Staatsferne des Rundfunks sollte auch bei der Besetzung der Versammlung der Landesmedienanstalt zum Tragen kommen, deshalb wird der Sitz der Landesregierung in diesem Gremium gestrichen. Regierungsmitglieder, Bedienstete von obersten Bundes- oder Landesbehörden und politische Beamte sollen der Versammlung grundsätzlich nicht angehören. Eine ähnliche Regelung findet sich auch in anderen Landesmediengesetzen, z.B. in Nordrhein-Westfalen oder Bremen.

Für die Fraktion:

Rothe-Beinlich